



Betreuung - eine notwendige Form der Fürsorge

Überblick zum Betreuungsrecht für Angehörige (3. Teil)

Christian Winter

Es kann vorkommen, dass das Betreuungsgericht nicht so entscheidet, wie man es gerne hätte. Zum Beispiel, wenn zu viele oder zu wenige Aufgabenkreise für einen Betreuer bestellt wurden. Oder wenn die Eltern, die Betreuer sein wollen, nicht als Betreuer bestellt worden sind.

Das Betreuungsgericht hat nicht wie gewünscht entschieden - was nun?

Auch wenn ein solches Ergebnis im ersten Moment niederschlagend ist, muss dies nicht richtig sein, muss man dies nicht akzeptieren. Das Grundgesetz (GG), das auch für die Verwaltung und Gerichte bindend ist, garantiert Bürgern die sogenannte Rechtsweggarantie im Art. 20 Abs. 4 GG.

Diese Rechtsweggarantie gewährleistet jedem Bürger, der in seinen Rechten verletzt ist, dass der Rechtsweg für ihn offensteht. Das bedeutet in der Praxis, wenn jemand in seinen Rechten eingeschränkt ist (weil er zum Beispiel nicht zum Betreuer bestellt wird), so kann er sich dagegen wehren.

Die prozessualen Regelungen des Betreuungsrechts sind in dem Gesetz mit dem umständlichen Namen „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ geregelt. In diesem Gesetz gibt es einige Besonderheiten, die man so nicht kennen muss. So handelt es sich bei dem Verfahren, das im FamFG dargestellt ist, um kein kontradiktorisches Verfahren. Was verbirgt sich genau hinter diesem schwierigen Begriff? Das Kontradiktorische Verfahren bedeutet, dass sich, wie zum Beispiel im Zivilrecht, zwei Gegner gegenüberstehen. Im Betreuungsrecht ist dies gerade nicht der Fall. Das Betreuungsgericht entscheidet über den Antrag, den der Betroffene dann akzeptiert, oder sich gegen ihn zur Wehr setzt. Zudem entscheidet das Betreuungsgericht nach dem Amtsermittlungsgrundsatz, das bedeutet im konkreten Fall, dass das Betreuungsgericht die Tatsachen selbst ermittelt, dann aufgrund der ihm vorliegenden Aktenlage entscheidet.

Dies ist in unserer Situation als eine Chance zu sehen, auf die wir im Folgenden immer wieder zurückkommen werden. Es besteht nämlich in diesem Zusammenhang immer die Möglichkeit, das Betreuungsgericht durch das entsprechende Material von unserer Sicht der Dinge zu überzeugen (zum Beispiel entsprechende ärztliche Gutachten).

In der Regel besteht keine Anwaltpflicht

Eine weitere Besonderheit bei Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Betreuungsrechts besteht darin das nach § 10 FamFG, von einem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH) abgesehen, keine Anwaltpflicht besteht. Allerdings muss man sich an dieser Stelle genau darüber bewusst sein, ob es nicht sinnvoller ist, doch die Beratung bzw. die Vertretung eines Rechtsanwalts zu beanspruchen.

Wichtig: Gemäß § 10 FamFG besteht bei Verfahren des Betreuungsgerichts vom BGH abgesehen keine Rechtsanwaltpflicht.

Prozessrecht als Chance - die befristete Beschwerde

Wenn man nun, weil man zum Beispiel als Eltern nicht als Betreuer bestellt wurde, nicht mit der Entscheidung des Betreuungsgerichts einverstanden ist, so hat man die Möglichkeit eine sogenannte befristete Beschwerde einzulegen. Allerdings ist hier zu beachten, dass nur bestimmten Personen erlaubt ist, sich gegen eine Entscheidung zu wehren, also in unserem Fall eine befristete Beschwerde einzulegen. Denn das Recht eine befristete Beschwerde einzulegen, steht nach § 59 FamFG in der Regel nur demjenigen zu, der durch einen Beschluss des Betreuungsgerichts in seinen Rechten verletzt wurde. Hierzu gibt es allerdings Ausnahmen. Bestimmten Person steht das Recht eine befristete Beschwerde einzulegen aber auch dann zu, wenn sie nicht in ihren Rechten verletzt sind.

Eltern können mit einer befristeten Beschwerde gegen das Betreuungsgericht vorgehen

Zu diesen Personen, die ein eigenes Beschwerderecht haben, gehören die Angehörigen des Betroffenen. Nach § 303 Abs. 2 Nr.1 FamFG sind dies unter anderem die Eltern, Pflegeeltern, Großeltern und auch die Geschwister des Betroffenen. Allerdings können die genannten Personen nur gegen bestimmte Entscheidungen vorgehen. Nämlich den Umfang, Inhalt und Bestand der Bestellung eines Betreuers. Wenn sich Eltern aber nun dagegen wehren wollen und müssen, dass sie nicht zum Betreuer bestellt wurden, so können Sie genau dies mit der befristeten Beschwerde tun. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Betreuer im Vergleich zu den Eltern, ein weitergehendes umfassenderes Beschwerderecht hat. Auch hierin liegt ein wichtiger Grund sich zum Betreuer für das eigene Kind bestellen zu lassen.

Wichtig: der Betreuer hat ein umfassenderes Beschwerderecht im Vergleich zu den Eltern. Dies ist ein wichtiger Grund, sich zu dem Betreuer für das eigene Kind bestellen zu lassen.

Neben den Eltern haben auch noch andere Personen ein eigenes Beschwerderecht.

Die Vertrauensperson des Betreuten

Als wir uns in den ersten Beitrag dieser Reihe mit den Antragsvoraussetzungen beschäftigt haben, wurde die Möglichkeit dargestellt, dass der zukünftige Betreute eine Vertrauensperson benennen kann, die seine Interessen aufzeigt und vertritt. Diese Vertrauensperson des Betreuten hat nach § 303 II Nr.2 FamFG ein eigenes Beschwerderecht, und kann unterstützend im Interesse des Betreuten darauf hinwirken, dass die Eltern als Betreuer eingesetzt werden. Außerdem kann die Vertrauensperson des Betreuten gewährleisten, dass der Betreute selbst eine Einflussmöglichkeit auf die Betreuerbestellung hat. Wenn eine solche Person durch den Betroffenen ausgewählt wird, sollten die Eltern darauf achten, dass sie mit dieser Vertrauensperson in den wesentlichen Fragen übereinstimmen und von ihr unterstützt werden.



Der Ergänzungspfleger

Eine weitere beteiligte Person, die wir im Antragsverfahren kennengelernt haben ist der sogenannte Ergänzungspfleger, der ebenfalls die Interessen des Betreuten im Verfahren vertritt. Auch der Ergänzungspfleger hat nach § 303 Abs. 3 FamFG ein eigenes Beschwerderecht, und kann demnach darauf hinwirken, dass die Eltern als Betreuer eingesetzt werden.

Neben dem sogenannten Beschwerderecht, müssen noch weitere Voraussetzungen für die befristete Beschwerde gegeben sein.

Fristgerechtes Einreichen der Beschwerdeschrift

Die für die befristete Beschwerde notwendige Beschwerdeschrift, die in § 64 FamFG festgelegt ist, kann entweder schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Betreuungsgerichts gegen dessen Beschluss man vorgehen will, eingereicht werden.

Zur Niederschrift bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Person, welche eine Beschwerde einlegen will, bei der Geschäftsstelle persönlich erscheinen muss. Dort kann sie dann den Text einer berechtigten Person diktieren und unterschreiben. Dieses Verfahren empfiehlt sich vor allem für Personen, die sprachliche Schwierigkeiten haben und sollten dann ohne Scheu in Anspruch genommen werden.

Die Beschwerdeschrift muss nach § 63 FamFG fristgerecht innerhalb von vier Wochen eingereicht werden. Für diese Frist gibt es allerdings zwei Ausnahmen. Wenn es sich um eine einstweilige Anordnung, oder der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts handelt, dann beträgt die Frist nur zwei Wochen.



Wer entscheidet über die befristete Beschwerde?

Über die jeweilige Beschwerde, die eingelegt wurde, entscheidet nach den §§ 72,109 Gerichtsverfahrensgesetz (GVG) die Zivilkammer des übergeordneten Landgerichts durch einen Beschluss. Lassen Sie sich durch den Begriff Beschluss nicht verwirren. In der Regel denkt man bei Entscheidungen eines Gerichts an Urteile. Die Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden aber durch einen Beschluss entschieden. Das bedeutet an dieser Stelle, dass nach Aktenlage entschieden wird. Dieses Detail ist wichtig, weil die Unterlagen, vor allem Gutachten, wesentlich dazu beitragen können, dass der befristeten Beschwerde stattgegeben wird.

Wichtig: wenn das zuständige Landgericht durch Beschluss entscheidet, bedeutet dies nichts anderes, als dass nach Aktenlage entschieden wird.

Eltern werden als Betreuer durch den Gesetzgeber bevorzugt

Aufgrund der Tatsache, dass nach Aktenlage entschieden wird, ist die Argumentation besonders wichtig. Wenn die Eltern nicht als Betreuer bestellt worden sind, so kann man sich in der Argumentation auch auf das Gesetz berufen. Der Gesetzgeber unterstützt den Wunsch der Eltern Betreuer zu werden. So heißt es in § 1897 S. 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (...) so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, (...) Rücksicht zu nehmen.

Dieses Anliegen wird auch durch den 6. Satz dieser Norm bekräftigt, wonach ein Berufsbetreuer nur dann bestellt werden soll, wenn kein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht. In diese Regelung heißt es weiterhin, dass dem Wunsch des Betreuten entsprochen werden soll.

Dieser gesetzlich geregelte Vorrang der Eltern wurde unlängst auch noch einmal durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hervorgehoben und bestätigt (- 1 BvR 413/20 -, Rn. 1-45,).

Das Landgericht hat nicht im Interesse der Eltern entschieden

Welche Möglichkeiten haben wir, wenn das Landgericht trotz aller guter Argumente unserer befristeten Beschwerde nicht nachkommt?

Gegen den Beschwerdebeschluss des Landgerichts (LG) kann Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (BGH) eingelegt werden. Dies kann allerdings nur durch einen beim BGH zugelassenen Anwalt innerhalb eines Monats geschehen.

Wichtig: Bei einem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof muss ein bei dem BGH zugelassener Anwalt das Verfahren übernehmen. Die Frist für die Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat.

Wenn wir unser Ziel erreicht haben, und doch noch zum Betreuer bestellt wurden, stellt sich die Frage nachdem wir uns eingehend mit den Pflichten des Betreuers beschäftigt haben, welche Rechte er eigentlich hat.

Entlastungsmöglichkeiten für den ehrenamtlichen Betreuer

Für den ehrenamtlichen Betreuer entstehen im Rahmen der Betreuung Kosten. So zum Beispiel Fahrtkosten für und zu dem betreuten Kind (Arztbesuche, Therapiebesuche, generelle Besuche - Fahrtenbuch), Kopien, Versandkosten verursachen Aufwendungen, die durchaus zur Belastung werden können.

Allerdings besteht für den ehrenamtlichen Betreuer die Möglichkeit, Aufwendungsersatz zu verlangen. Um die Kosten erstattet zu bekommen, gibt es zwei verschiedene Verfahren.

Man kann entweder eine Pauschale von 399 € jährlich beantragen, oder die einzelnen Kosten in Rechnung stellen. Wenn beide Eltern Betreuer sind, dann haben beide Eltern Anspruch auf diese Pauschale.

Wichtig: Wenn beide Eltern ehrenamtliche Betreuer sind, dann haben beide einen Anspruch auf die Pauschale.

Praxistipp:

Da der Betreuer am Anfang des Jahres noch nicht wissen wird, wie hoch seine Aufwendungen sein werden, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise. Sammeln Sie alle Belege, die im Zusammenhang mit der Betreuung eingereicht werden können. Wenn es absehbar ist, dass sie den Betrag von 399 € nicht erreichen werden, dann beantragen Sie die Pauschale. Sollten Sie allerdings höhere Aufwendungen haben, dann reichen sie die Belege ein. Die Vergütungspauschale ist nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) von der Steuer befreit.

Wichtig: Die Vergütungspauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG von der Steuer befreit.

Für den Fall, dass sie sich für die Pauschale entschieden haben, gibt es einige Dinge zu beachten. Die Pauschale kann erst nach einem Jahr, nachdem die Betreuung übernommen wurde, beantragt werden. Des Weiteren ist es wichtig, dass Sie den Antrag für die Aufwendungen spätestens bis 31. März kommenden Jahres gestellt haben, weil sonst der Anspruch entfällt.

Wichtig: Der Antrag auf Erstattung der Aufwendungen muss spätestens bis 31. März des kommenden Jahres gestellt werden, weil er sonst entfällt.

Mögliche Belastungen für den Betreuten

Bei einer Betreuung können durchaus Kosten entstehen, wie zum Beispiel für die Bestellung eines Gutachtens. Für diese Kosten hat der Betreute unter Umständen einzustehen. Sie werden allerdings nur berechnet, wenn der Betreute über ein Vermögen von mindestens 25.000 € verfügt. Das ist an dieser Stelle wichtig, es geht um das Vermögen des Betreuten, nicht um das Vermögen des ehrenamtlichen Betreuers bzw. Familienangehörigen. Es verhält sich also anders, wie Sie es vielleicht aus bestimmten sozialrechtlichen Zusammenhängen schon kennen.

Wichtig: Bezüglich der Frage, ob für den Betreuten eine Jahresgebühr berechnet wird, geht es um das Vermögen des Betreuten.

Verfügt der Betreute über ein höheres Vermögen, dann wird für den Betreuten eine Jahresgebühr fällig. Diese Jahresgebühr wird wie folgt berechnet:

Übersteigt das Vermögen des Betroffenen 25.000 €, dann wird pro angefangene 5.000 € eine Jahresgebühr von zehn Euro berechnet. Allerdings wird bei dem Übersteigen der 25.000 € eine prinzipielle Mindestgebühr von 200 € pro Jahr berechnet.

In diesem Zusammenhang ist es allerdings wichtig zu beachten, dass ein Eigenheim nicht als Vermögen berechnet wird. Wenn also nur ein Eigenheim und weniger als 25.000 € Vermögen vorhanden ist, so wird auch dann keine Jahresgebühr fällig.

Wichtig: Bei der Berechnung einer möglichen Betreuungsgebühr wird das Eigenheim des Betreuten nicht berücksichtigt.

Nutzen Sie alle Möglichkeiten, um Ihre Interessen durchzusetzen

Wie an verschiedenen Stellen des Artikels aufgezeigt wurde, ist es nur von Vorteil, ja sogar notwendig, dass die Eltern als Betreuer bestellt werden, wenn sie weiterhin die Interessen ihres Kindes vertreten wollen. Ganz gleich, ob die Bestellung zum Betreuer sofort gelingt oder erst im späteren Verfahren, der Gesetzgeber hat den Eltern des Betreuten einen Vorrang vor anderen Personen eingeräumt.

Nutzen Sie diese Chance, um Ihre, um die Interessen Ihres Kindes durchzusetzen.

